

FAQs zur Ersatzbaustoffverordnung

Anfragen und Fallbeispiele

Hinweis: Beantwortung nach aktuellem Sachstand, vorbehaltlich sich zukünftig ändernder gesetzlicher und sonstiger Rahmenbedingungen.

Stand: Januar 2024

1. Nachweisführung Deponien

a) Frage:

Wie ist eine Ablagerung von Bodenmaterial auf Deponien zu dokumentieren und nachzuweisen?

Wie ist der hierzu erforderliche Nachweis der Nichtverwertbarkeit zu führen und zu prüfen?

Antwort:

Die Beseitigung von Bodenmaterial auf Deponien ist im Rahmen der Neufassung der DepV ab dem 01.08.2023 u.a. gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2a geregelt. Der Abfallerzeuger hat den Nachweis vor der ersten Anlieferung mit der grundlegenden Charakterisierung des Abfalls dem Deponiebetreiber vorzulegen (Nr. 2a: Ergebnis der Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten). Hierzu sind folgende Prüfschritte vor einer Ablagerung auf einer Deponie durchzuführen:

- **1. Schritt:** Ist eine Verwertung des Bodenmaterials nach EBV möglich?
- **2. Schritt:** Wenn die Umweltparameter der EBV eingehalten werden, ist zu prüfen, ob die Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (vgl. § 7 Abs. 4 KrWG). Abhängig von den Anforderungen an das Bodenmaterial umfasst die Prüfung technische Bauwerke, Verfüllungen, bodenähnliche Anwendungen oder ggf. eine Verwertung als Deponieersatzbaustoff.
- **3. Schritt:** Sofern das Bodenmaterial aus technischen oder wirtschaftlich zumutbaren Gründen nicht verwertbar ist und einer Deponie zur Beseitigung zugeführt werden muss, hat der Abfallerzeuger/-besitzer die Verwertungsprüfung zu dokumentieren.

Für den Nachweis, dass das Bodenmaterial bautechnisch ungeeignet ist, kann beispielsweise bereits in der Planungsphase ein Bodengutachter hinzugezogen werden. Ebenfalls in der Planungsphase sollte die Suche nach einer geeigneten Baumaßnahme (Verwertungsmöglichkeit) erfolgen. Es wird dem Abfallerzeuger empfohlen, dies zu dokumentieren (z.B. Abfrage bei potenziellen Bauherren, Verwertungsanlagen etc.).

Die Dokumentation kann z.B. auf Basis des Formblatts aus Baden-Württemberg „Grundlegende Charakterisierung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV“, hier Seite 3“([Grundlegende Charakterisierung.pdf](#))¹ erfolgen.

Eine Ablagerung von Bodenmaterial auf Deponien ist ab dem 01.01.2024 mit dem Inkrafttreten des neuen § 7 Abs. 3 DepV nur möglich, wenn dieses keiner Verwertung zugeführt werden kann. (Hinweis: Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ab Januar 2024 mit Inkrafttreten). Der Nichtverwertbarkeits-Nachweis kann vom Bauherrn/Abfallerzeuger im Rahmen der Ausschreibung auf den Auftragnehmer der Baumaßnahme übertragen werden. Der Abfallerzeuger bleibt aber in der Verantwortung für die ordnungsgemäße Entsorgung.

1.1 Entsorgung auf Deponien - Zusatzanalytik

a) Fall:

Ein mineralischer Bauabfall / Boden wurde nach EBV analysiert, hält die Materialwerte nach EBV für eine entsprechende Materialklasse ein und kann aber nicht in ein technisches Bauwerk eingesetzt werden (z. B. keine bauphysikalische Eignung oder keine geeignete Baumaßnahme).

Frage:

Müssen für eine Verwertung/Beseitigung auf einer Deponie die nach DepV fehlenden Parameter nachanalysiert werden?

Antwort:

Nein, der Abfall kann ohne weitere Analytik in Deponien als Inertabfall der Klasse 0 (für die Materialklassen nach § 6 Abs. 1a DepV Nr. 2) oder nicht gefährlicher Abfall der Klasse I (für die Materialklassen nach § 6 Abs. 1a DepV Nr. 1) eingebaut werden. Besteht ein Verdacht, dass sich erhöhte Belastungen eines

¹ Quelle: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/150131/Anlage+1_Formblatt_Grundlegende+Charakterisierung.pdf/1e3dab6f-5a9d-4698-850d-d87c77f99d1f

oder mehrerer Schadstoffe in dem Abfall befinden, so sind (waren) diese bereits auch über die für diesen Fall in der EBV aufgeführten weiteren Materialwerte schon für die Einstufung nach EBV zu untersuchen. Besteht ein begründeter Verdacht, dass der Abfall nach Untersuchung nach EBV verändert wurde bzw. aufgrund neuer Erkenntnisse der Verdacht auf weitere Schadstoffe besteht, so kann eine Untersuchung nach § 8 i. V. m. Anhang 4 der DepV gefordert werden.

b) Fall:

Ein mineralischer Bauabfall / Boden wurde nach EBV analysiert, überschreitet bei einzelnen Parametern (Eluat) nach EBV die Materialwerte der höchsten Materialklasse (z. B. BM-F3, RC-3) und kann somit nicht in den Einbauweisen der EBV verwertet werden.

Frage:

Müssen für alle Parameter erneut Analysen nach DepV (S-4 Eluat/10:1 Eluat) durchgeführt werden?

Antwort:

Nein, es ist ausreichend nur die nach EBV überschrittenen Parameter (2:1 Eluat) nach DepV (S-4 Eluat/10:1 Eluat) zu bestimmen. In der Begründung der EBV (Drucksache 19/29636) zu Artikel 3 ist erläutert, dass ein Parameter gemessen nach DepV (S-4 Eluat / 10:1 Eluat) nie höher sein kann als die entsprechende Konzentration gemessen nach EBV (2:1 Eluat). Diese Erkenntnis wurde bei dem Vergleich von Materialwerten aller mineralischen Ersatzbaustoffe mit den Zuordnungswerten der DepV zu Grunde gelegt. Dies kann in diesem Fall analog der Einstufung der Materialklassen nach § 6 Abs. 1a DepV auch auf die nach EBV überschrittenen Parameter angewendet werden. Hierbei können zunächst die Untersuchungswerte (2:1 Eluat) direkt mit den Zuordnungskriterien im Anhang 3 Tabelle 2 DepV abgeglichen werden. Sofern der gemessene EBV-Wert (2:1 Eluat) unterhalb des DK I Wertes nach Anhang 3 Tabelle 2 DepV liegt, ist keine weitere Analyse erforderlich (Begründung s. o.). Nur Parameter bei denen der gemessene EBV-Wert (2:1 Eluat) oberhalb des DK I Wertes liegt, ist eine Analytik nach DepV (10:1 Eluat) notwendig. Dieses Verfahren kann ebenfalls für die Entsorgung auf DK 0 Deponien angewendet werden. Die hier getroffenen Regelungen können aufgrund der im Vergleich zu DK I / DK 0 höherwertigen Abdichtungssysteme auch auf DK II Deponien angewendet werden. Die Zuordnung zu einer Deponieklasse ergibt sich dann aus dem Ergebnis dieser Bewertung bzw. Nachuntersuchung im Abgleich mit den Zuordnungskriterien der zugehörigen Deponieklasse nach Anhang 3 Tab. 2 DepV.

2. Probenahme – Anforderungen an die Untersuchungsstelle

a) Frage:

In § 14 (1) Satz 1 EBV wird ausgeführt, dass Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut, das in ein technisches Bauwerk eingebaut werden soll, ... „von einer Untersuchungsstelle nach Maßgabe § 8 ... und § 9 ... untersuchen zu lassen“ ist.

Die Untersuchung umfasst die Probenahme (Verweis auf § 8) sowie die Laboranalytik incl. vorbereitender Schritte (Verweise auf § 8 (4), § 9).

Reicht es aus, wenn bei der Probenahme die Anforderungen nach § 8 (1), Sätzen 1 – 6, 8 und 9 (Verweis in § 14 (1) Satz 1 eingehalten werden, oder ist neben der (Labor-) Untersuchung auch die Probenahme durch eine akkreditierte Untersuchungsstelle (§ 2, 10.) durchzuführen?

Antwort:

Für die Probenahme ist keine akkreditierte Untersuchungsstelle nach EBV vorgeschrieben.

Hinweis: Dies gilt nur für den Einsatz des nicht aufbereiteten Bodenmaterials / Baggerguts in einem technischen Bauwerk nach EBV. Für den Einsatz im Rahmen der BBodSchV (§ 19) gilt dies nur mit einer Übergangsfrist bis zum 01.08.2028.

Für den Einsatz im Rahmen der BBodSchV nach § 19 Abs. 1 ist die Probenahme „von einer nach DIN EN ISO/IEC 17025 oder DIN EN ISO/IEC 17020 akkreditierten oder nach Regelungen der Länder gemäß § 18 Satz 2 des Bundesbodenschutzgesetzes notifizierten Untersuchungsstelle durchzuführen“. Und im Rahmen der Übergangsregelung nach § 28 Abs. 2 BBodSchV, sind die allgemeinen Anforderungen an die Probenahme erst ab dem 1. August 2028 einzuhalten.

Hinweis: Rheinland-Pfalz erkennt die Notifizierungen anderer Bundesländer bereits jetzt an; das Verfahren zur „eigenen“ Notifizierung wird momentan erarbeitet.

3. Kleinmengen

a) Frage:

Bei der Sammlung von Kleinmengen mineralischer Bauabfälle ist es bspw. auf Wertstoffhöfen gängige Praxis, dass angelieferte mineralische Abfälle nach Sichtkontrolle in einem Container gesammelt und danach einer Aufbereitungsanlage zugeführt werden.

Ist eine Dokumentation jeder einzelnen Anlieferung auf dem Wertstoffhof sowie eine Analytik des Containerinhalts erforderlich?

Antwort:

Mit Inkrafttreten der EBV ändert sich hinsichtlich der Sammlung von Kleinmengen mineralischer Bauabfälle grundsätzlich nichts. Wie bisher erfolgt eine Sichtkontrolle der angelieferten mineralischen Abfälle durch das Personal des Wertstoffhofs hinsichtlich der Getrenntsammlung und Schadstoffbelastung. Nach EBV ist hierfür keine Dokumentationspflicht vorgesehen.

Erst bei der Annahme des Containers an einer Aufbereitungsanlage ist nach § 3 Abs. 1 EBV eine Dokumentation durch den Anlagenbetreiber vorgeschrieben (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5). Eine Analytik ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Besteht bei der Anlieferung ein Verdacht auf Überschreitung der Materialwerte (RC-3 bzw. BMF-3) ist das Material nach § 3 Abs. 2 EBV getrennt zu beproben und zu untersuchen.

4. Aufbereitung und Aufbereitungsanlagen

a) Frage:

Gilt ein Baggerlöffel (Entfernung von größeren Steinen) oder eine einfache Siebung (Wurfsieb) auf der Baustelle schon als mobile Aufbereitungsanlage?

Antwort:

Der Begriff einer Aufbereitungsanlage ist in der EBV mit verschiedenen Handlungsschritten definiert (§ 2 Nr. 5 bis 7). Nach unserem Verständnis handelt es sich bei den o.g. Beispielen nicht um Anlagen im Sinne der EBV.

In der Technik wird eine Anlage als „eine planvolle und systematische Zusammenstellung von in räumlichem Zusammenhang stehenden Apparaten, Geräten und/oder Maschinen inkl. zugehöriger Bauten bzw. Stützkonstruktionen, die funktional, steuerungstechnisch oder sicherheitstechnisch miteinander verbunden sein können“² beschrieben.

Nach unserem Ermessen gilt eine „Siebung“ erst dann als eine Aufbereitungsanlage, wenn mehrere (mehr als zwei) Fraktionen verschiedenster Korngrößen hergestellt werden können (z.B. über Förderbänder, Kombination von Sieb- und Sortierschritten).

Dies spiegelt sich auch in der LAGA FAQ Version 2 vom 21.09.2023 wider ([vgl. LAGA FAQ Version 2, S. 32](#)). Danach stellt das Absieben oder Zerkleinern von Steinen (nicht Bauschutt) oder pflanzlichen Bestandteilen keine Behandlung im Sinne der EBV dar.

² Böge A: 1997: *Vieweg Lexikon Technik*, Vieweg Verlag Braunschweig/Wiesbaden, S. 20

5. Einstufung und Überschreitung

a) Frage:

Bei einem untersuchten Bodenmaterial < 10 Vol.-% Fremdbestandteile werden die Materialwerte für pH und/oder Leitfähigkeit der Klasse BM-F3 überschritten, der „Rest“ hält die Kriterien eines BM-0* ein.

Welcher Materialklasse ist der Abfall zuzuordnen?

Antwort:

Die Parameter pH-Wert und elektr. Leitfähigkeit werden als „stoffspezifischer Orientierungswert“ angegeben. Bei Abweichungen von mehr als 0,5 Einheiten beim pH-Wert oder mehr als 10 Prozent bei der elektrischen Leitfähigkeit sind die Ursachen zu ermitteln (§ 10 Abs. 5 EBV).

Sind diese Abweichungen bspw. durch das Vorliegen von Kalk oder frischem Betonbruch im Abfall begründet, kann das Material als BM-0* eingestuft werden (vorausgesetzt, dass das hydraulische Bindemittel mineralisch ist und dessen Anteil < 10-Vol.- % beträgt). Damit können andere Schadstoffquellen als Ursache ausgeschlossen werden.

Dies entspricht früheren Entscheidungen zur Einstufung von Betonbruch in Boden.

Hinweis: Der Einsatz von hydraulischen Bindemittel zur technischen Bodenstabilisation führt dazu, dass das Bodengefüge negativ verändert wird und ein Einsatz des Bodenmaterials in durchwurzelbaren Bodenschichten im Sinne des §§ 6 -7 BBodSchV nicht mehr möglich ist.

b) Frage:

Wie werden Boden-Bauschutt-Gemische in Rheinland-Pfalz eingestuft?

Antwort:

In Rheinland-Pfalz werden Boden- und Bauschuttgemische wie folgt eingestuft:

bis 10 % Bauschutt = Bodenmaterial (BM) AVV 17 05 03* / 17 05 04

10-50 % Bauschutt = BM mit Fremdbestandteil AVV 17 05 03* / 17 05 04

(BM- F)

> 50 % Bauschutt = Recycling-Baustoff (RC) AVV 17 01 06* / 17 01 07

6. Übergangsregelungen

a) Frage:

Kann ein nach LAGA M20 untersuchtes und eingestuftes Material (Boden, RC-Material, Baggergut, ...) noch nach dem 01.08.2023 ohne weitere Behandlung und Untersuchung nach EBV in technischen Bauwerken eingebaut werden?

Antwort:

Nein, ab dem 01.08.2023 können mineralische Ersatzbaustoffe nur in technischen Bauwerken eingebaut werden, wenn sie den Materialklassen der EBV entsprechen und die vorgeschriebene Güteüberwachung nach § 4 EBV durchgeführt wird.

Übergangsregelungen sieht die EBV grundsätzlich nicht vor. Ausnahmen sind nur für nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut möglich, wenn der Einbau vor dem 16. Juli 2021 genehmigt wurde oder der Einbau in einem UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt, bei dem die Unterlagen vor dem 16. Juli 2021 vorgelegt wurden, jeweils mit Anforderungen an den Einbau.

Betreiber von Aufbereitungsanlagen in Rheinland-Pfalz können bereits ab sofort Ersatzbaustoffe nach den Anforderungen der EBV herstellen und in Verkehr bringen (siehe dazu die bereits veröffentlichten Übergangsregelungen).

Unabhängig von dieser Möglichkeit können RC-Anlagenbetreiber noch bis 31.07.2023 Boden und RC-Material nach LAGA M20 herstellen und in Verkehr bringen. Ab dem 01.08.2023 ist dies aber nicht mehr möglich. In diesem Fall ist für das jeweilige Material eine Nachanalyse gemäß § 9 Abs. 2 EBV (2:1 Eluat) vorzunehmen.

b) Frage:

Kann ein Material, welches nach LAGA M20 eingestuft wurde, noch einer RC-Anlage nach dem 01.08.2023 zugeführt werden?

Antwort:

Ja, mit Inkrafttreten der EBV am 01.08.2023 haben Betreiber von Aufbereitungsanlagen nach § 3 EBV eine Annahmекontrolle von mineralischen Abfällen durchzuführen. Diese umfasst eine Sichtkontrolle und die Feststellung zur Charakterisierung (s. § 3 Abs. 1 S. 2 EBV).

Eine erweiterte Feststellung der Charakterisierung, in dem die Materialwerte nach EBV bestimmt werden müssen, ist nicht verpflichtend (s. § 3 Abs. 1 S. 3 EBV). Es bleibt dem Anlagenbetreiber jedoch unbenommen entsprechende Analytik zur Sicherstellung der Qualität des Outputs zu fordern. Nach einer (entsprechenden) Aufbereitung können sie gemäß den Vorgaben der EBV und bei Einhaltung der jeweiligen Materialklasse als Ersatzbaustoff in Verkehr gebracht und in technischen Bauwerken eingebaut werden.

c) Frage:

Wie ist Boden nach AVV einzustufen (gefährlich / nicht gefährlich), welcher nach LAGA M20 beprobt wurde, aber erst nach dem 01.08. ausgebaut und transportiert wird?

Antwort:

Eine Einstufung und Zuordnung des Abfalls zu einem AVV-Schlüssel ist dann nach den ab 01.08.2023 gültigen Vorgaben erneut vorzunehmen (s. Schreiben vom MKUEM vom 11.01.2023). Dabei kann die bereits durchgeführte Analytik herangezogen werden.

7. Zwischenlager und „Bereitstellungsfläche“

a) Frage:

Ist zukünftig bei Zwischenlagern, die nur temporär für die Bauzeit einer Baustelle verwendet werden, eine BImSch-Genehmigung notwendig?

Wenn nicht, wie sieht dies aus, wenn aufgrund von engen Platzverhältnissen vor Ort, ein Zwischenlager mehrere 100 Meter von der eigenen Baustelle entfernt ist?

Gibt es eine Obergrenze für die Entfernung?

Antwort:

Mit in Kraft treten der EBV ändert sich nichts an der Genehmigungssituation der Zwischenlagerung von Abfällen.

Grundsätzlich wird für die Zwischenlagerung ab 100 t Abfällen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung benötigt.

Ausnahmen sind:

- die Lagerung am Entstehungsort (also die Baumaßnahme),
- wenn es sich um keinen Abfall handelt (Nebenprodukt, § 4 KrWG) oder das Abfallende erreicht wurde (§ 5 KrWG) oder
- die Mengenschwelle von 100 t nicht erreicht wird.

Eine Obergrenze für die Entfernung zwischen Baustelle und Zwischenlager gibt es nicht. Das Zwischenlager sollte aber in einem engen räumlichen Bezug zur Baumaßnahme stehen. Grundsätzlich sollten Sie bzgl. einer Einzelfallbewertung mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde, i.d.R. der SGD, Kontakt aufnehmen.

8. Lieferscheine

Lieferscheine bei Inverkehrbringen bzw. Annahme von nicht aufbereitetem Bodenmaterial von einem „Baustellen-Zwischenlager“ (siehe vorherige Frage) nach Muster der EBV.

a) Frage:

Genügt es, selbst einen Lieferschein auszufüllen und den Wiegeschein einer geeichten Waage als Anlage beizufügen, oder müssen alle notwendigen Angaben auf dem Wiegeschein bereits vollständig aufgedruckt sein?

Wenn das Anhängen des Wiegescheins an den Lieferschein genügt, welche Information / Bezug benötigt man auf Beiden?

Genügt es die Wiegescheinnummer auf dem Lieferschein einzutragen?

Gibt es hierfür evtl. auch bereits digitale Muster-Vorlagen (Excel, Word)?

Antwort:

Der Lieferschein nach EBV muss u.a. die Liefermenge in Tonnen aufführen. Der Lieferschein hat insofern diese Massenangabe zu enthalten und der Wiegeschein wäre als Beleg beigeheftet. Alternativ kann der Wiegeschein auch alle Daten des Lieferscheins bereits vorgedruckt enthalten. Damit würde er praktisch zum Lieferschein. Digitale Vordrucke in Excel oder Word sind nicht bekannt.

b) Frage:

Bis 200 t benötigt man keinen Lieferschein für nicht aufbereitetes Material bis max. BM-F0* und kann diese ohne gesonderte Dokumentation auf andere Baustellen verbringen. Ist das so richtig?

Antwort:

Es ist nach § 25 Abs. 3 Satz 3 kein Lieferschein bis BM-F0* erforderlich, sofern die Gesamtmenge des Einbaus 200 t nicht überschreitet. Eine Dokumentation mittels Deckblatt am Verwertungsort ist aber erforderlich.

bb) Frage:

Wenn ja, betrifft das dann nur die auf eine andere Baustelle verbrachte Charge, oder ist dies auf das gesamte Vorkommen zu sehen? Also ist die Menge für die abgebende oder die annehmende Baustelle relevant?

Beispiel: Kann ich einen Ersatzbaustoff bis BM-F0* mit einer angefallenen und beprobten Menge von 1.000 t an fünf verschiedene Baustellen mit jeweils 200 t liefern, ohne dafür Lieferscheinnachweise gem. EBV zu führen?

Antwort:

Ja, das ist richtig so. Nach § 25 Abs. 3 Nr. 3 entfällt die Lieferscheinplicht dann, „wenn die Gesamtmenge des Einbaus in ein technisches Bauwerk 200 Tonnen nicht überschreitet“.

9. Bodenverfestigung/-stabilisierung / Flüssigböden

a) Frage:

Inwieweit ist die EBV bei Bodenverfestigung/-stabilisierung (Vermörtelung, Kalkung etc.) in situ oder on site sowie bei der Herstellung von Flüssigböden anzuwenden?

Antwort:

A: Wenn der Boden nicht ausgehoben wird und die Behandlung in situ erfolgt unterliegt diese Maßnahme nicht der EBV (damit keine Analytik und Güteüberwachung nach EBV notwendig)

B: Wird der Boden on site einer Behandlung unterzogen, unterliegt er der EBV (Analytik/Güteüberwachung, etc.); hier ist die Behandlung der entscheidende Punkt, auch der Einbau an der gleichen Stelle würde hier den Boden nicht aus dem Geltungsbereich der EBV entlassen.

C: Die Verwertung eines Bodens in einer anderen Baumaßnahme unterliegt der EBV, unabhängig davon, ob eine Behandlung in situ oder in einem Zwangsmischer erfolgt.

10. Grundwasserdeckschicht (Beispiel Kies)

a) Frage:

Bspw. soll eine Grundwasserdeckschicht aus Kies hergestellt werden, diese Bodenart ist in der EBV nicht geregelt.

Antwort:

Besteht die komplette Sickerstrecke aus der Grobbodenart Kies, ist nach § 19 Abs. 8 ein Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe nicht zulässig. Sofern die Sickerstrecke auch nicht künstlich hergestellt werden soll bzw. kann, bedarf der Einbau einer Zulassung im Einzelfall nach § 21 Abs. 2.

Sind Schichten aus Sand, Lehm oder Ton in die Kiese eingelagert und liegen oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes, können diese als Sickerstrecke nach ErsatzbaustoffV angerechnet werden. Mehrere geringmächtige Schichten können dabei zusammenaddiert werden.

11. Anwendung der Tabelle 3 und Materialeinstufung

1. Werden die Feststoffwerte nach Spalte 3 bis 5 (und < 10 Volumenprozent mineralische Fremdbestandteile) für BM-0/BG-0 Material eingehalten, sind die Eluatwerte ab Spalte 6 zu vernachlässigen.

Das bedeutet auch, dass das Material als BM-0/BG-0 einzustufen ist.

2. Ist der mineralische Fremdbestandteil < 10 Volumenprozent und die Feststoffwerte (Spalte 3 bis 5) werden eingehalten, jedoch sind die Eluatwerte überschritten, ist das Material ebenfalls als BM-0/BG-0 einzustufen.
3. Werden die Feststoffwerte nach Spalte 3 bis 5 überschritten, ist das Material der jeweiligen Materialklasse ab Spalte 6 bis 10 einzustufen und die Eluatwerte sind zu bestimmen.
4. Ist der mineralische Fremdbestandteil > 10 Volumenprozent, ist das Material in eine Materialklasse der Spalten 7 bis 10 einzustufen und die Eluatwerte sind mitzubestimmen.

Erläuterung zur LAGA FAQ Version 2 (21.09.2023), Anlage 1 Materialwerte, S. 63

Die Materialwerte im Eluat für BM-F0*, BM-F1, BM-F2 und BM-F3 der Spalten 7 bis 10 in Anlage 1 gelten unabhängig davon, ob die Feststoffwerte für BM-0 eingehalten sind oder nicht. Gleiches gilt für die in Anlage 1 Tabelle 4 genannten Eluatwerte.

Dies gilt, wenn das Material einen Fremdbestandteil **> 10 Volumenprozent** enthält.

Bis 10 Vol.% ist das Material nach Spalte 3 bis 5 (BM-0/BG-0) einzustufen, werden die Feststoffwerte eingehalten, sind auch die Eluatwerte zu vernachlässigen.

Ab 10 Vol. % (bis 50 Vol. %) ist das Material aufgrund des mineralischen Fremdbestandteils in den Klassen BM-F0* bis BM-F3 einzustufen, auch wenn die Feststoffwerte der niedrigeren Klassen eingehalten werden. Hier sind die Eluatwerte auch zu bestimmen.

12. Wann ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Wasserbehörde einzuholen?

Einbaumaßnahmen bedürfen keiner wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 8 Wasserhaushaltsgesetz - WHG), wenn die Anforderungen nach den §§ 19 und 20 EBV eingehalten werden (§ 21 Abs. 1 EBV).

Daraus folgt, dass keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, wenn die mineralischen Ersatzbaustoffe die in § 19 Abs. 2 EBV aufgeführten Kriterien erfüllen, da keine (bedenklichen/gefährlichen) Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit zu erwarten sind.

Das Gleiche gilt, solange man innerhalb des § 19 Absatz 8 EBV - also oberhalb der in Anlage 2 oder 3 vorgesehenen Grundwasserdecksichten - Stoffe i.S.d. EBV einbaut. Wird die erforderliche Grundwasserdeckschicht künstlich hergestellt und hierfür ausschließlich BM-0 bzw. BG-0-Material verwendet, dann bedarf es auch keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, jedoch muss die zuständige obere Abfallbehörde (SGDen) nach Beteiligung der zuständigen Wasserbehörde der künstlichen Herstellung zustimmen.

Es bedarf jedoch einer wasserrechtlichen Erlaubnis, wenn die Einbaumaßnahme außerhalb der oben genannten Kriterien erfolgen soll, also in dem Bereich bis 0,6 m (bzw. je nach Ersatzbaustoff auch bis 1,0 m / 1,5 m) oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes sowie unmittelbar in grundwasserführenden Schichten. Hierbei handelt es sich um eine sog. unechte Benutzung nach § 9 Absatz 2 Nr. 2 WHG, für welche die unteren Wasserbehörden zuständig sind.